



## S A T Z U N G

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereines**

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein Sozialer Dienstleister im Landkreis Freudenstadt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Freudenstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt eingetragen.

### § 2

#### **Zweck und Ziel des Vereines**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung und dient der Weiterentwicklung der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der Alten,- Kranken - und Behindertenhilfe, sowie sonstiger sozialer Dienstleistungen im Landkreis Freudenstadt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Erfüllung dieses Zweckes erstrebt er die Zusammenarbeit aller vorgenannten Leistungserbringer und natürlichen und juristischen Personen, die diesen Dienstleistern in humanitärer Weise verbunden sind.

- 2) Zu den Aufgaben des Vereines gehören insbesondere:
  - a.) unentgeltliche Beratung von kranken, pflegebedürftigen und behinderten Menschen im Sinne des §14 Abs.1 SGB XI sowie deren Angehörige.
  - b.) Mitarbeit und Beratung bei der Sozialplanung im Landkreis.
  - c.) Öffentlichkeitsarbeit.
  - d.) Information von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
  - e.) Zusammenarbeit mit Behörden sowie anderen Vereinen und Verbänden.
  - f.) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern seiner Mitglieder.

- g.) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe sowie sozialer Dienstleistungen.
- h.) Zusammenarbeit mit allen Kirchen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Der Verein hat ordentliche, fördernde, beratende und Ehrenmitglieder.

1) Ordentliche Mitglieder können sein:

- a) Betriebe der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe sowie sonstiger sozialer Dienstleister, die ihre Dienstleistungen im Landkreis Freudenstadt erbringen.
  - b) Vereine, Gruppen oder/und Organisationen, die für Alte, Kranke und Behinderte sowie für sonstige soziale Bereiche tätig sind, einschließlich Jugend- und Obdachlosenhilfe.
  - c) Schulen, Fort- und Weiterbildungsstätten der Bereiche aus §3 Abs1 a) und b).
  - d) Natürliche und juristische Personen, die ohne eine Einrichtung der Alten- und Behindertenhilfe zu betreiben oder zu leiten, den Verein ideell, meinungsbildend und materiell unterstützen wollen.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand solchen Personen verliehen werden, die sich um die Alten- und Behindertenhilfe sowie der Zielsetzung des Vereines in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- Ehemaligen Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrevorstandschaft verliehen werden.
- 3) Ehrenvorstände haben das Recht, an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben dabei kein Stimmrecht.
  - 4) Alle ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die keine ordentlichen Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht.
  - 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Betriebsschließung oder Tod eines Mitglieds, wirksam zum 31.12. des laufenden Jahres. Der Austritt ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine

Ablehnung durch den Vorstand kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

2) Verlust der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich mit vierteljähriger Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres zu erklären ist oder
- b) durch Beendigung der Organisation/ des Betriebs etc. siehe §3 Abs.1 a) – c)
- c) durch Entzug der Mitgliedschaft.

Der Entzug der Mitgliedschaft kann aus wichtigem Grund erfolgen. Er wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist schriftlich vom Vorstand mitzuteilen. Gegen den Entzug der Mitgliedschaft kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

3) Wichtige Gründe im Sinne des §4 Abs. 2c für den Entzug der Mitgliedschaft können sein:

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) wenn das Mitglied durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen oder sonstiger Handlungen den Verein schädigt.
- c) nachhaltige Verstöße gegen bestehende Gesetze, die die Ziele des Vereins analog des §2 Abs.1 wesentlich tangieren.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Versammlungen und Unterrichtung. Beratung und Unterstützung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- 3)

## § 6

### **Beiträge und Gebühren**

- 1) Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit, sofern sie nicht ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied des Vereins sind.

## § 7

### **Organe des Vereines**

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss
- d) der Ehrenrat

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie hat die Aufgabe:
  - a) über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - b) den Vorstand gemäß § 26 BGB zu wählen, sowie den ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und ggf. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
  - c) den Kassenführer und den Schriftführer zu wählen,
  - d) zwei Rechnungsprüfer zu wählen,
  - e) die Ausschussmitglieder zu wählen,
  - f) zu entsendende Mitglieder in externe Fachgremien zu bestimmen.
  - g) den Ehrenrat zu wählen,
  - h) die Ehrenmitgliedschaften zu verleihen,
  - i) die Ehrenvorstandschaft zu verleihen,
  - j) den Jahresbericht und den Kassenbericht entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes sowie des Kassiers zu beschließen.
  - k) über eingebrachte Anträge zu entscheiden.
  - l) bei Bedarf Fachausschüsse zu wählen.
  
2. a) Mitgliederversammlungen finden mindestens vier mal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal eines Kalenderjahres einzuberufen. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Elektronische Medien gelten als Schriftform.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Ablauf einer Stunde einzuberufen, wobei dann die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bei Wahlen übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Übergabe einer schriftlichen Vollmacht an ein ordentliches Mitglied. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

- b) Änderungen der Satzung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Sollte hierzu eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen einzuberufen, wobei dann die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.

Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden gefordert werden oder redaktioneller Art sind, kann der Vorstand beschließen.

- 3) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4) Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer, Vorsitzenden und ggf. vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl und Nachwahlen sind zulässig.
- 3) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin alleine, im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall (nach außen nicht nachzuweisender Verhinderungsfall), der stellvertretende Vorsitzende allein.
- 4) Der Vorstand und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechts gemäß §§ 26 und 27 BGB.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf fachkompetente Berater hinzuziehen.
- 6) Das Amt des Vereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt.

- 7) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 6 beschließen, dass dem Vorstand und Mitgliedern für vereinbarte Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 10**

### **Der Ausschuss**

Der Ausschuss bildet sich aus je einem Vertreter der Mitgliedergruppen analog §3 Abs.1 a-c und berät die Vorstandschaft.

Die Mitgliedergruppen werden von der Mitgliederversammlung definiert, es gilt der Mehrheitsbeschluss. Die Vertreter werden in den Gruppen analog der Regularien der Vorstandschaft gewählt.

## **§ 11**

### **Der Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat befindet über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 2c der Satzung. Über die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes befindet der Ehrenrat vorbehaltlich einer endgültigen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Er entscheidet auch in Form eines Schiedsgerichtes in Angelegenheiten, in denen sich ein Mitglied durch Aussagen und/oder Handlungen eines anderen Mitgliedes beschwert fühlt. Der Ehrenrat kann weitere neutrale und fachkompetente Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, hinzuziehen, wenn er dies für erforderlich hält.
- 2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Ehrenrat wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, so rückt der Stellvertreter nach, der bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

## **§ 12**

### **Auflösung**

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereines kann nur von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Vor Auflösung des Vereines ist der Ehrenrat anzuhören. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller ordentlicher Mitglieder.

- 2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sozial- und Jugendamt des Landkreises Freudenstadt das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 13

#### Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung tritt ab Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

Freudenstadt, 05. Februar 2010

Unterschriften

.....

.....

.....

.....

**Die Namensänderung und Erweiterung der Mitgliedschaft (§3) sowie einige Änderungen diverser Formulierungen wurden gemäß Beschluss an der Jahreshauptversammlung vom 24.04.2009 verabschiedet bzw. beschlossen. Am 05.02.2010 wurden die Änderungen in § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 6 + 7 in der MV beschlossen.**

**1. Vorsitzender: Uwe Lucian Raible**  
Tonbachstr. 59  
72270 Baiersbronn

Tel.: 07442/84100  
Fax: 07442/841099  
Mail: raible@waldheim-tonbach.de

**2. Vorsitzender: Uwe Nübel**  
Grezenbühl 1  
72275 Alpirsbach

Tel.: 07444/ 9505 0  
Fax: 07444/ 9505 44  
Mail: u.nuebel@miksch-partner.de

**Internet:**  
[www.vsd-fds.de](http://www.vsd-fds.de)

Bankverbindung: Kreissparkasse Freudenstadt (BLZ 642 510 60) Konto-Nr.297 497